

Benutzungsordnung für den Schulhof der Steinäcker-Schule der Gemeinde Bodelshausen

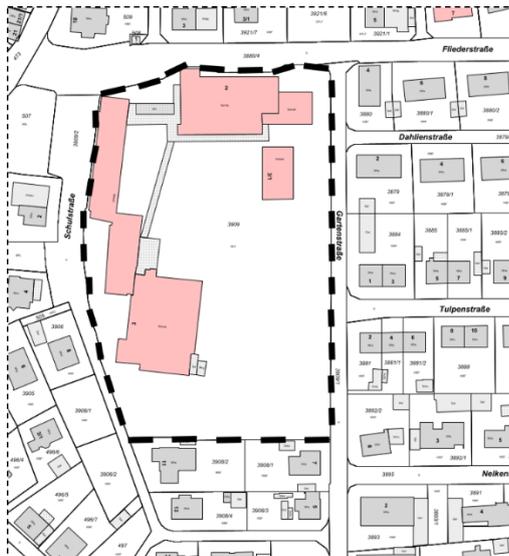
Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 142 und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodelshausen am 16.11.2021, mit Änderung am 14.12.2021, folgende Benutzungsordnung Schulhof beschlossen:

§ 1 Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung soll den Aufenthalt auf dem Schulhof der Steinäcker-Schule regeln und die schutzwürdigen Belange der Schule, der Anwohner und der Gemeinde gewährleisten.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung erstreckt sich auf das Schulgelände der Steinäcker-Schule, welches den Bereich zwischen Schulstraße, Fliederstraße und Gartenstraße umfasst und entsprechend nachfolgendem Plan abgegrenzt ist:



§ 3 Zweckbestimmung und Nutzung

Das Schulgelände dient dem Schulbetrieb, d.h. der Abhaltung des regelmäßigen Unterrichts und außerunterrichtlicher Veranstaltungen. Außerhalb des Schulbetriebs kann das Schulgelände von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

§ 4 Personenkreis/Einschränkung des Aufenthaltsrechts

(1) Die Benutzung des Schulgeländes ist vorrangig folgenden Personen gestattet:

- a) Schülerinnen und Schülern der Steinäcker-Schule und den Erziehungsberechtigten bzw. den von ihnen beauftragten Personen (Aufsichtspersonen),
 - b) Personen, die zum ordnungsgemäßen Ablauf des jeweiligen Schulbetriebs beitragen oder von der Schulleitung bzw. der Gemeinde beauftragt sind,
 - c) Personen, die die Schulturnhalle nutzen,
 - d) Personen, die Veranstaltungen der Schule, in der Schulturnhalle oder auf dem Schulgelände besuchen.
- (2) Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf dem Schulgelände für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben.

§ 5 Benutzung

- (1) Das Schulgelände einschließlich seiner Ausstattung ist pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt zu hinterlassen.
- (2) Bei der Benutzung des Schulgeländes sind Störungen und Belästigungen untersagt. Insbesondere sind auf dem Schulgelände untersagt:
- a) Mitführen und Konsumieren von Alkohol und Drogen,
 - b) sich dort im betrunkenen oder Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
 - c) zu rauchen,
 - d) mit dem Auto, Zweirädern (Fahrräder, Tretroller o.ä.) oder motorisierten Zweirädern (Motorräder, Motorroller, Mopeds, Mofas o.ä.) zu fahren. Ausgenommen ist hierbei das Be- und Entladen für schulische bzw. gemeindliche Zwecke oder genehmigte Veranstaltungen,
 - e) Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
 - f) Tiere freilaufen oder deren Notdurft verrichten zu lassen,
 - g) das Gelände zu verunreinigen oder zweckzuentfremden,
 - h) mittels Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten Lärm zu verursachen,
 - i) unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art insbesondere gewerblicher Art zu werben,
 - j) das Besteigen von Gebäuden und Bauwerken.
- (3) Bei Schnee- und Eisglätte ist das Schulgelände nicht freigegeben.

§ 6 Benutzungsverbot

- (1) Das Schulgelände darf
- a) an Schultagen von 16:00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 20:00 Uhr,
 - b) an schulfreien Tagen von 08:00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 20:00 Uhr
- benutzt werden.

Außerhalb der vorgenannten Zeiten besteht ein Benutzungsverbot.

Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Benutzung durch die in § 4 Abs. 1 genannten Personen.

- (2) Ausnahmen hierzu werden in § 7 geregelt.

§ 7 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung können bei schulischen Belangen die Schulleitung und bei gemeindlichen Belangen die Gemeinde Bodelshausen genehmigen.
- (2) Bei schulischen Veranstaltungen und den von der Gemeinde Bodelshausen genehmigten Veranstaltungen ist es den Teilnehmenden gestattet, das Schulgelände auch innerhalb der Zeit des Benutzungsverbots nach § 6 zu benutzen. Gleiches gilt für den genehmigten Vereinsbetrieb. Diese Ausnahme gilt während der Veranstaltung sowie während eines Zeitraumes von einer Stunde vor Beginn und 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung.
- (3) Hinsichtlich der in § 5 Abs. 2 genannten Verbote kann die Gemeinde Bodelshausen im Rahmen der Genehmigung von außerschulischen Veranstaltungen zusätzlich eine Ausnahme erteilen.

§ 8 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die das Schulgelände außerhalb des Schulbetriebs benutzen obliegt den Erziehungsberechtigten.
- (2) Anordnungen des Aufsichtspersonals, insbesondere der Lehrerinnen und Lehrer, des Hausmeisters sowie von sonstigen Beauftragten der Gemeinde Bodelshausen und der Polizei ist stets unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4 bis 8 dieser Benutzungsordnung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 GemO und § 17 Abs. 1 und 2 OwiG in ihrer jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße von 5,00 bis 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 7 vorliegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bodelshausen, 15.12.2021

Ganzenmüller
(Bürgermeister)